

C 2.3 Anschlussgesuch (Übersicht) EWA-energieUri

Grundsätzlich gilt die Forderung WV 2.3: Für folgende Geräte und Anlagen ist dem VNB vor Eingabe der Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch einzureichen:

- a) Geräte und Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen
- b) Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz
- c) Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz
- d) Geräte und Anlagen für elektrische Wärme
- e) Ladestationen von Elektrofahrzeugen

Vorbehältlich anderweitigen Forderungen, verlangt EWA-energieUri ein Anschlussgesuch nach diesen Kriterien:

Verbraucher

Wärmepumpenheizungen, Kälteanlagen	grösser	10 kVA oder Anlaufstrom grösser 30A
Aufzugsanlagen (Lift)	grösser	10 kVA oder Anlaufstrom grösser 30A
USV-Anlagen	grösser	3.6 kVA
Induktionskochfelder	grösser	10 kVA
Ladestationen für Elektrofahrzeuge		immer
Energieerzeugungsanlagen (EEA)		immer
Energiespeicheranlagen (ESA)		immer
Kompensationsanlagen / Filteranlagen		immer
Allgemein Elektromotoren	grösser	3.6 kVA

Je nach Netztopologie oder bei mehreren Geräten am selben Netzanschluss kann EWA-energieUri Anschlussgesuche verlangen, auch wenn deren Anschlusswerte unter 10 kVA, resp. unter 3.6 kVA sind.

Unabhängig ob ein Anschlussgesuch einzureichen ist, richtet sich die Meldepflicht nach WV 2.2. Der Einsatz und die Nutzung von Flexibilitäten richtet sich nach den separaten Bestimmungen von EWA-energieUri.